

Sonnabends, den 27. Februarius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation. und auf Dero specialen Beschl.

No.

9.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu ersehen;

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorzunehmen, vorzobehren, gesunden, oder gestohlen werden: Diese werden sofern angefugt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bodenung, oder Arbeit suchen, oder auch selbiges zu vergehen haben; Ferner eine Specie, zion aller zu Stettin Copalizien, wie auch angelauenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Obers-Brot- und Fleisch-Taxe, nebst dem wachtzähnigen Preis der Wolle und des Schreides in Vor- und Hinter-Hommeren, wie auch die Designation aller abgesangenen und angekommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am zten April. soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburg zu Stettin hinterlassene Klunker-Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Decklage und übrigen Geräthschaft, an den Meisterehenden v. rauft werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den zten April. c. Nachmittag 8 zu 2 Uhr in gedachten Schiffer Blanckenburgs Hause auf dem Kloster-Hof einzufinden, ad Protocollum ubi-then, und zu gewährigen, daß dem Meisterehenden das Schiff mit Zubehör zuschlagen werden soll. Solte auch jemand dasselbe vorher besehen wollen, so hat er sich deshalb bei dem Bürger und Schiffer Dr. Joachim Schmidt zu melden.

Von

Von Gottes Gnaden W^r Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hest. Rdm. Reichs-Er^r Tämmere und Herz^r 1c. 1c. Hagen hiermit māniglich zu wissen, was müssen das auf dem Kloster-Hofe am Frauen-Thor, allhie belegene Haus des Bäcker-Pastor, in einer Tore gebaute, und auf 923 Mthlr. 10 Gr. gewürdiget worden. Wann nun nach entstandenen Concurs des seihen Administrato-
ris Braunschweigen Witwe, um die Substitution solches Hauses allerunterthänig angehalten, Wir auch
der selben Suchen statt gegeben. Als subhaftestes Wir und stellen zu männlich feilen Kanzl, obgedachte
Hausch's Hans, mit allen seinen Vertinenten und Gerechtigkeiten, wie solches in der Tore mit mehreren
beschrieben, mit der taxirten Summe der 923 Mthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recog-
nition vom Garten jährlich 4 Mthlr. Nachtmächter-Geld jährlich 12 Gr. Gärtnerey-Geld jährlich
21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Mthlr. Priester-
Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schöß jährlich 8 Gr. Summa 31 Mthlr. 2 Gr. 4 Pf. Elitren und laden auch
dienstige, so Bürgeln haben möchten, solches Haus zu erlaufen, auf den zothn Januarii, 1701 Februarii
und 1701 Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminus peremtorie,
das dieselbe in angefertigten Termino von Unserer Regierung erschienen, in Handlung treten, den Kaut
schließen, und gewirkt sollen, daß in leichtem Termino das Haue den Weißbiedenden zugeschlagen,
und nachmahlis niemand weiter darüber gehabt werde. Die Tore des Bäcker-Pastor am Frauen-Thore
belegene Haue ist: Von Mauer-Meister 392 Mthlr. vom Zimmer-Meister 392 Mthlr. vom Tischler
38 Mthlr. 6 Gr. vom Schlosser 37 Mthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Mthlr. 6 Gr. vom Löpfer 14 Mthlr.
20 Gr. Summa 862 Mthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Corp, Mauer-Meister. Johann Georg Schwei-
der, Zimmer-Meister. Hierzu kommt des Gärtners Schmidtens beyschräckte Tore vom Garten 60 Mthlr.
Summa der Tore des Hauses und Gartens 923 Mthlr. 10 Gr. Urfühllich unter Unserer Königl. Re-
gierung Insiegel, und gewöhnlichen Subscription erordnet. Geschehe Alten Stettin den 21 Decembre
1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
In dem vormaligen Habermannschen, jetzt Minterschen Hause, werden den 1ten Martii c. Vorab-
tags um 8 Uhr, allerhand Meublen, an den Weißbiedenden verkaufet werden. Die fürbändnen Sa-
cken bestehen in etwas Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Bettken, Kleidung, und andern brauchbaren
Haus-Geräth; Wer Lust hat davon etwas zu ersiehen, der kan sich für bestimmten Zeit einstuden,
und baares Geld mitbringen.

Des seligen Herrn Altermann Friederich Kreuzmers Frau Witwe, hat unter andern Waaren 200.
Schiff-Fund Eisen verlorfien, welche wegen des eingefallenen Winters zu Wolgast im Leuchtend-Schiff
bleiben müssen. Weilien nun nach Absterben der gedachten Frau Witwe Kreuzmer, da ihes Erden noch
anmündig, die Handlung nicht fortgeführt werden kan, als wird diese Partey Eisen, so wie sie da im Schiffe
lieget, ohnezag die Erden weder mit der Stadt, Elken, Zoll, und andern Untosten etwas zu thun haben,
an den Weißbiedenden den 2ten Martii c. Nachmittags um 2 Uhr verkaufet werden. Der Verkauf
geschiehet im Sterbhouse, und die Anwirzung oder Ableferung wird nicht anders, dann gegen baare Be-
zahlung verfüghet.

Dem Kreuzmerschen Hause in der breiten Strasse, wird das ganze fürbändne Waaren-Lager,
wie auch die Meublen, an den Weißbiedenden durch eine öffentliche Auction verkaufet werden. Das
Waaren-Lager besteht in 3 bis 400 Schiffs-Fund Eisen von unterschieden Stempel, Lein-, und Zinnen-
Holz, Zucker, ordinaten und extra-langen Tabaks-Pfeilern in Kasten, Amidom, Puder, Wictor, gelb und
brauen Canibus, Corp, Hazel in Sorten, Stochtsches, Reis, Schwedisch Rosé, Breslauer Röthe, Oley,
weiß, gelben Oley, Englisch Oley in Mollen, gelben Schwefel, weiß, Elfen, Kugeln, Lapis O-Cololla, grün
ne Seite, gelbes Wachs, Bräter und Wiburger Thran, grüne Baratt-Del in Botken, ein Riesl Wein, Eßz.,
10 Stück grosse Flasch, Weinsäffer von q und einen halben, Drosself, mit einem Banden und mehryern
Gronbrennen. Die Meublen hingegen bestehen in Gold, schönen Perlen, Silber, Kyster, Zinn, Messing, Lein-
nen, Bettken, Kleidung, Bücher, Porcelain, Gläser, allerhand guten Hausreräth, gute vierfligige Chaise,
Wagen und Pferde-Geschir, nebst Schlitten, auch sollen zwei gute Pferde verkaufet werden. Der Anfang
der Auction ist auf den 1ten Martii c. und wird man den Anfang machen, mit denen fürbändnen
Waaren, welche man in ganze Packbrettern zum selben Kauf stellen wird. Die Auction dieser Meublen
nimmt allerkirck ihren Anfang den 2ten Martii c. und wird man sowohl mit denen Waaren, als auch
Händel mit denen Meublen anfangen des Morgens um 8 Uhr, und continuieren, des Nachmittags um
2 Uhr. Zur Absicht wird gesetzet, daß die entstandenen Waaren und Meublen, sonst nicht, als gegen baare
Bezahlung sollen abgesolget werden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu der Hundenhagenschen Wind-Tühle im Umre Gilham, in breien zu erblicher Verwirfung des
selben angef. ster Termin, sich kein unanrüchlicher Käufer einzufinden, und daher zu Erwirfung besserer
Offizie, anderweitige Termine Licenciation auf den 1ten Martii, 1751sten, und den 2ten April, c. aus-
gesetzt worden; So wie solches dem Publico hieblich beladne gemacht, und können diesjenigen Liebhaber,
welche solche Lust zu laufen haben, sowi in den angefertigten, und besondres liegen Termino allhier Worms
ges-

Seit um 9 Uhr melden, ihr Both darauf thun, und hierauf gewährleisten, daß solche dem plus licentia zur geschlagen werden solle. Signatum Stettin den 16ten Februaris 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung und Domänen-Cammer.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Depdebreken Witwe, wodurch die Gebrüder von Blanckensee, das in Oster-Pommern im Greiffenbergischen Kreise belegene Gut Parpart, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtsameen subhantiret, und zu dene Ende zu Stettin, Eutrin und Greiffenberg Proclamare mit der auf 13354 Mthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belaude fenden Taxe offiziert, morin Terminis auf den 25ten Februaris, 26ten Martii, und peremtorie den 25ten April. s. c. angesetzt worden; Solchemnach werden die Käufer sich abdenn vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meistbietende die Addiction zu gewarten haben. Stettin den 15ten Februaris 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Bachols, Regierungs-Präsident.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin, des woyland C. L. Präsident von der Osten, in Oster-Pommern, im Osten, und Blücherischen Kreise belegene Güther, so er jure alioi dicti befesti subhantiret, nemlich 1.) das große Gut zu Blinde, mit dem grossen massiven Schlosse dafelbst, samt dazugehörigen Steuersteuern Acker, und zwölf Dienst-Bauten, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 2610 Mthlr. 8 Gr. 10 Pf. abstimmt, nach denen Monitis derer Creditorum aber auf 30000 Mthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu rechnen gekommen. 2.) Das Ackerland in Boren, zu mit allem Zubehör und zwölf Dienst-Bauten auf gleiche Art 1653 Mthlr. 22 Gr. genügt worden, und nach deren Creditorum Monitis 4103 Mthlr. ausmades. Wenn nun dies sechzehn Terminis Licentiorum auf den 25ten Januarii, 1. f. und 2. eten Februaris und 25ten Martii angesetzt sind, wie solches die hiefelbst zu Stettin, Eutrin und Greiffenwalde, mit dem Extrakt aus denen Anschriften bestdänliche Proclamare mit mehreren begegen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieses Güther abzugeben vermeint, bestand gemacht, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine nach Verschluß der Ordnung die Vorschrift der Ordnung die Verkauftur zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembri. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. L. v. Bachols, Regierungs-Präsident.

In Trepow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Ehefruwen erbegehat hat, mit der darzu gehörigen Stallung, auch dazu neuverbaute Neben-Gebäude, worinnen zwei Stuben, auch Stallung und Boren sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern beträgt 689 Mthlr. 5 Gr. 2 Pf. Ein Partvilstadt von 4 Scheffel, 18 Mthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinter Jerusalem, 13 Mthlr. 8 Gr. Und eine Wohltuende Wiese, 26 Mthlr. 16 Gr. abstimmt. Es sind dieser Wahl auch Proclamare in Colberg, Greiffenberg und Trepow offiziert, und Termini Subhantionis auf den 15ten Februaris, 1. eten Martii und 14ten Aprilis dieses Jahres peremtorie, auf dem Fachhouse in Trepow angezeigt. Die erstandne Städte sollen dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in dem letzten Termine addicirert werden.

Bey dem Ober-Gericht zu Prenglow, ist, nach vorangegangener Untersuchung und darauf erfolgtem Decree, das, des vorstehenden Hauptmann Otto Christoph von Sadow Witwe und Kindern gesetzliche Mitter-Wortwerk Mittel-Sparrenwalle, wobei sieben Winzelpfennig in jedem Felde, ein kleines Eich- und Buchholz, Schäfers- und Gerechtsame von 200 Hämpfern, ein Obst- und Kohl-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Pf. 1. Canoni von 10 Mthlr. auf 13118 Mthlr. 2 Gr. zu 5 pro Cent, und auf 15576 Pf. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft, zu im selben Raum angefoßigen, und die Termi in Licentiorum auf den 15ten Februaris, 1. eten Martii, und 25ten April 1751, anberahmt, dergestalt, daß im letzten Termine peremtorie des Gut dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Welches hiedurch belaude gemacht wird.

Es ist die Schiffer-Zummaets Witwe zu Jaseval gewisst, ihre beiden Schiffe, nebst Ladetage und allem Zubehör, deren das eine älterer vor vier Jahren neu erbaut ist, und vorjego im Gewinnrechte Hasen lieget, aus der Hand zu verkaufen; Wer einen Käufer abzugeben belieben hat, hat sich bey gemeldet der Witwe Zummaets in Jaseval melden, und sich eines rassonablen Rauns versprechen.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Herrn Regierungs-Rath Löpers, des Unter-Officier Kilian Asten, zu Stargard in der Küstrasse belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 270 Mthlr. 8 Gr. 2 Pf. abstimmt werden, auch gerichtlich verkaufet werden, wozu Terminis auf den 25ten und 26ten Martii, wie auch 20ten Apri. c. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldetem Terminis vor Gericht gestellen, sein Gehöft ad Protocolum geben, und gewährten, daß im letzten Termine dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Königlichen Arenten-Hausse, des Sohnes der Meister Dr. Dräxler, in der breiten Straße belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 415 Mthlr. 2 Gr. 8 Pf. abstimmt werden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Terminis auf den 25ten und 26ten Martii, wie auch 20ten Apri. c. angesetzt; Wer demnach Belieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der

kan sich in gemelbten Terminis vor Gericht gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard sollen ad instantiam Pastoris et Provisorum der Kirche zu Wollin, des gewesenen Senar. Bibenesten, am Markt belegenes Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 1855 Rthlr. 18 Gr. kostet verkaufet werden, wozu Termini auf den 2ten und 26ten Martii, wie auch 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Delleben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemelbten Terminis gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Auf die halbe Huze Landes, welche des Schüter Weiters Hafträgers Ebene zu Stargard zugehörig, sind in Termine nur 600 Rthlr. und auf den Kunden-Stand zu St. Marien 12 Rthlr. gebrochen worden. Es wird also obige halbe Huze Land s. und Kunden-Stand mit dem Obalo nochmals zum Verlauf ausgebosten, um wann noch jemand fürbunden, der ein mehrers zu geben willens, sich in Termine den 2ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben, und sodann der Addition genährda seyn kan.

Die Blumenmeister Herkels Kinder Wormänder, haben nach erhaltenen Decretu de alienando, daß ihren Curanden zugehörige, und in Stargard an dem Schul-Hofe gelegenes Haus, zum Verkauf ausgebosten, dafür auch 25 Rthlr. off. viret werden; Es wird solches hemit belant gemacht, damit bießogen welche etwa noch ein mehrers zu geben willens, sich in Termine den 2ten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, ihr Gebot ad Protocollo geben, und sodann gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solches, oder wenn sich keiner meldet, dem Käufer für die 225 Rthlr. zugeschlagen werden solle.

Des Blumenmeisters Herkels Kinder Wormänder, sind willens, das von ihnen selligen Eltern ererbtes, und in Greiffenhagen belegene Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen drei Morgen Haubtwiesen, dem Meistbietenden aus der Hand zu verkaufen. Es ist dieses Wohnhaus in der Hauptstrassen belegen, und darin vier Wohnstuben befindlich, auch mit guten Kammern, Bodens- und gewölbten Keller, vertheilt, hat auch eine übergebauete Aufzahrt, jurechtende Stallung, Hofraum, und einen siemlich grossen Baumgarten, hinten nach der Stadtmauer zu auch einem Brunnens auf dem Hofe, so daß es für Bewohnung sehr commode, und zu einer Wirtschaft und Bau-Naherung vollkommen gelegen und eingerichtet ist; Wer nun dieses Haus zu kaufen gesonnen, beliebe sich in Termine den 10ten Februaris, 12ten und 26ten Martii, bey dem Bürgermeister Jahn in Greiffenhagen zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

Dem Publico wird hemist bekannt gemacht, daß selligen Schüter Jacob Wegners Frau Witwe Eben, zu Pölitz wohnend, als nemlich Schüter Joachim Nüske, und dessen Jungfer Schwester, ein Stück Acker, und eine Wiese in Ueckermünde zu verkaufen haben; Solte jemand Belieben haben, diese Landungen zu kaufen, der wolle sich in Pölitz bey gedachten Terminen des ersten Februaris, 12ten und 26ten Martii, bey dem Bürgermeister Jahn in Greiffenhagen zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

Magistratus zu Greiffenberg machen dem Publio aukermanns bekannt, wie in der Hütter Joachim Gieben-Credit-Sache in ultimo Termine Licentiation sich gar kein Käufer in eßter Sache gefunden, dahero man einen andern Terminus Licenz, auf den 4ten Martii anberahmet, und bestehen diese Sache in einem Wohnhause in der Rega-Straße belegen, so 121 Rthlr. astimirt, 2) ein vor dem Rega-Thor bey des Böttcher Wangerns Scheune a 17 Rthlr. 12 Gr. 3) in einigen Stück Acker, als ein Stück vor dem Regathor über den Gärten, bey des Baumann Benjan Acker 12 Rthlr. ein Stück auf der Hunde bey des Männer Lecksen Acker, 20 Rthlr. ein Stück am Commissarien Hof, bey Herrn Cämmerer Bergeren Acker 6 Rthlr. 16 Gr. ein Stück in der Horn-Allee, bey der Frau Cämmerer Köhnen Acker belegen, 23. Milt. 8 Gr. ein Stück vom Goldemarke Wege bis an das Moje, bey Kirchen-Acker 22 Rthlr. ein Stück zwischen den Möhren, bey Meißler Blimers Acker belegen 9 Rthlr. Es können also die Liebhabere in gesuchtem Termine sich zu Wohnhause einfinden, und ihr Gebot ad Protocollo geben und des Auschlagens gewärtigen.

Vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des verstorbenen Josephs Michael Klaehn Wohnhaus, welches nach Abzug derer Onerum auf 293 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. astimirt worden, in Besitzigung seiner Creditorum, berüthlich verkaufet werden, wozu Termini auf den 2ten und 26ten Martii, und 20ten April. c. angesetzt; Wer demnach Delleben hat, erwähntes Klohsche Haus zu kaufen, der kan sich in gemelbten Terminis vor dem Stadt-Gerichte gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß dasselbe dem Meistbietenden im letzten Termine sofort zugeschlagen werden solle.

Es ist ein Garten, zwischen der Gedwürze Sanderi Ihnen, an der Rennendörpe gelegen, so in sech gzen Staude, und vorin unter andern alte Granit-Bäume, schöner Spargis, und zwei Lust-Häusern, aus der Hand zu verkaufen; Wer daju Belieben traut, kan sich bey dem Françoisfischen Prediger, Herrn Cael, zu Stargard melden, und wegen des Preises benachrichtigt werden.

Als der Witwe Prochnow zu Pölitzwald in der großen Markt-Straße belegenes Wohnhaus, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, samt einer auf dem Ober-Gelde belegenen Huze Landes, an den Meistbietenden verkaufet werden soll; So wird Termius hierzu auf den 16ten Martii c. anberahmet, an wel-

Gen die Licitationen zu Rathhouse Wormittags um 9 Uhr erscheinen, ist Gebot ihun, und der Adjudication gewärtigen können.

Von Sontz Gräben, W. Christian, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Tell. Adm. Reichs-Er. Kammer- und Chanc. sc. c. Fäsen hemit männiglich zu wissen, was massen der Pastor Bartholomäus contra die Heilwissere von Puttkammer, in puncto debiti, vermittelst beylegenden abschriftlichen Supplicati sub A. nachdem, das dieß hofsolger, wegen der auf seine liquiditate fordert, ihm immittit seier vier Höfe zu Kloster, wodurch der Colonus Schuler, Möllin, Brag und Andreas Bandelin in Besitz hätten, ad euvendum bereits ist, ist worden, dieselben aber in Termino sich nicht gemeldet, sondern sich präclubieren lassen, nunmehr solche vier Höfe ad hactam zu stellen, allenunterhängt gebeten. Wenn wir nun darauf, da in Actis des Supplicantes, contra selligen Hauptmann von Puttkammer's Erben, modo die Geld wistere vom Puttkammer in puncto debiti die Anno 1748. die Taxation obgedachter vier Höfe per Commissione bereits geschiehen, und dieselben mit der dabs befindenden Kustal. Weh Stand, schedender Pachten, Jurisdiction und Pflichtrey, nach Abzug des Lehn Pferde-Selbes, schliendien Lorenzen an Saat und Weih, auch andern Onsum, nach der Beplage B. auf 279 Rthlr. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, genöthliche Subhastations-Patent erkannt haben; Sollemnisch subhastisit Wir, und stellen zum männiglichen festes Jahr, sämliche vorbenannte vier Höfe, welche, wie gedacht die Colonii Schuler, Möllin, Brag und Andreas Bandelin im Besitz haben; citiren und laden auch diejenigen, welche Belieben haben, selbiges zu erschauen, an den 12ten Martii, 1751 April, und zarten May, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieß hien in angrenzenden Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder geworben sollen, daß im lextamen Termine diese Höfe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals nie wieder dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jedermann Wissenshaft gelange: So ist ein Proclama hi-von althier, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schwerin zu osthalten, auch dieses Proclama den Inteligenz Zeitungen zu inserire. Signatus Eölin den 12ten Februarie 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Oftgerichts-Präfident.

Es wird hemit dem Publico bekannt gemacht, daß zu Wris die nachfolgende Effecten, des im Vorjahr verstorbenen Herren Hofrat Seefeldts, und dessen Ehefrau, so in guten Leinen, Kupfer, Zinn, Bettlen, Kleining, und ebenen guten Meublen bestecht, den 4ten Martii a. c. per modum Auctionis verlost werden sollen; Diejenigen nun so Lust und Belieben haben, einer von diesen Meublen an sich zu kaufen, können sich gewünschten Tages des Wormittags um 8, und bis Nachmittags um 2 Uhr in der Frau Obristen von Süden, nunc der Frau Bürgermeister Schmidts Hause, in der grossen Markt-Strasse einfinden, darauf biechen und gewartigen, daß dem Meistbietenden solde zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden sollen.

Der Vater und Stadt-Verordneter Herr Christian Friedrich Radtkoal zu Wris, ist willens, sein in der Bannischen Strasse, zwischen den Schlächter Schilden, und den Schlächter Ladwig belesenes hablaiges Haus, worin drei gute Staben und drei Kammer, eine Küche und gute gewöhlter Keller bestehet, sich mit etwas Hoffraum und einem Stalle in vier Pferden verschan, zu verkaufen; Es können sich alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, dieses Haus zu kaufen, das gebadten Herren Radtkoal melden, so das in Augenwein nehmen, und eines billigen Accords gewärtigen.

Als in Läss des verstorbenen Bürgers Meister Georg Frommen Todter, Catharina Frommen, wos gen ihrer mittlerlichen Erbschaft noch althier eine halbe Huße Landes, im langen Covelschen Gelde, zwo Christian Rotenwolken, und Daniel Schwantes Witwe innen belegen, hat, und selbige wollens an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird folches dem Publico hemit fund gemacht, daß wer Lust und Belieben hat, solde eine halbe Huße Landes zu kaufen, sich den 10ten Worm und Meister Michael Westpfahl, Bürger und Schneider dasselbst zu melden, und Handlung zu erzeigen, abhenn dem Meistbietenden, solde eine halbe Huße Landes zugeschlagen werden soll.

Auf des Schlächter seligen Meister Paul Sinell's Haus in Stargard, welches 150 Rthlr. kostet, sind im lexten Termino Subhastation nur 40 Rthlr. geboten; Es wird also erwähnt's Sinelli'sche Haus nochmahlen zum Verkauf ausgebethen, und dann Terminus auf den 22ten Martii c. angesetzt; In welchem für diejenigen, welche etwa noch ein mehreres geben wollen, bei dem Stadt-Gerichte dasselbst melden können, sonsten es für das Gebot der 40 Rthlr. zugeschlagen, und keiner ferner darüber gehobet werden soll.

Rädden in denen Terminis Licitationis zu das Grüzmachersche Haus und Landung zu Tempelburg sie kein annehmlicher Käufer eingefunden, nach der Königl. Pommerschen Hochpreislichen Reglementz-Sentenz aber die auf dieser Güthern haftende Kirchen-Schulen benutzlichen werden sollen, weil die Kirche bey dem neuen Dresd. Dan das Gut höchstwahrs gebraucht; Als wird nochmahlen Terminus Licitationis auf den 12ten Martii c. angesetzt, an weldem diejenige, so Belieben tragen, das Grüzmachersche Haus, so ein Schaus am Mardt, bey der Frau Bürgermeister Cuno in belegen; Ingleichen die sämtliche Landungen, wovon die Specification in Termino nach der gerichtlichen Zeze vorgewiesen werden soll, zu kaufen wollens, sich Morgens um 8 Uhr zu Rathhouse melden, und der Meistbietende althier gesichert seyn könnte, daß ihm die erstandene Städte sofort gegen baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen.

Das seligen Hofgerichts-Secretarii Löpers Erben sind gesonnen, ihre von Ihnen seligen Herrn Vater ihnen nachgesetzte Erb-Stück, will sie sich auseinander lassen wollen, zu verkaufen. Es ist ein grosses Wohnhaus in der Pyritzischen Straße, 2.) den Ackerhof vor dem Pyritzischen Thore, nebst drey halben Stadt-Hufen Landes, wie auch zwey Würde-Länder, und einen Kalschenberg, welche Landung mit gehöriger Winter-Saat besitzt; und im guten Will ist, wie auch 3.) einen Garten vor dem Wall-Thor; Wer nun das eine oder andere Stück zu kaufen willens, bevorab da die Hufen nach Sünden Stadtwalze verkaufet werden sollen, las sich bey denen Erben in Stargard, und in Stettin bey dem Pern Hof, und Jäschk-Rath Löper melden, welche mit einem jeden billigmäßige Handlung off zu geben werden.

Die Gebrüder des Secretarii Löpers, sind entfloßen, ihnen auf dem Dänischen Stadt-Gelde belegten Saat-Wüsten, oder eine Viertel-Hufe Landes zu verkaufen; und dar betreffende, welcher solchen kaufen will, sich bey dortigem Magistrat, oder bey die Verkäuferre melden, mit ihnen Handlung pflegen, und garantieren, daß ein sicherer Kauf-Contract mit dem Käufer geschlossen werden sol.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Zu Breptow an der Tollense, hat die vermöchte Frau Victoria Sonnen, ihrer Gärten vor dem Brandenburgischen Thore, zwischen des Secretarii Dismas, und des Schneider Johann Christof Klemanns Gärten inne belegen, für 20 Rthlr. an gedachte Klemanns Verkauf; Welches zu jedermanns Wissen und Achtung hiermit besant gemacht wird.

Der Amtsrichterische Einwohner vor Cammin, Michael Marquard, hat des alda gewesenen Votmanns Michael Rapprezens halbes Wohnhaus erhandelt; Welches demit Edvngl. allernädigster Verordnung genauso notificirt wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Nach Absterben des Altermann der köblichen Kaufmannschaft, seligen Herrn Friedrich Kreymers Grau Witwe, soll das Sterbhause, welches in der breiten Straße, zwischen des Spree Meister Wieders, und des Schmied Meisters Jülfers Häusern inne belegen, nebst der Kreymerschen Del-Mühle, auf den Rosengarten, den 20. Martii c. Nachmittags um 2 Uhr an den Meistbiethabern vermietet werden. Dieses Haus sieher bestandern müssen in guter Handlung und Nähren, man wird sich alle Mühe geben, es auch darin zu erhalten, daher denn auch die Del-Mühle zugleich mit dem Hause vermietet, und nicht von einander trennen werden soll; Wer Lust hat, dieses zur Handlung sehr bequeme Haus zu mieten, der hat sich in obbernebelten Termino im Storbuden einfinden, seinen Both ad Protocolium geben, und nähern Bescheides gerätigen. Wer sonst etwa Lust hat das Haus und die Del-Mühle vorher zu besehen, der will sie besiedligst bey die Kreymersche Normündere, die Kaufleute Herrn Flemming und Herrn Graf melden. Wege der Mietung wolle sich niemand bemühen, wo er nicht gedachten die Handlung zu treiben.

Nachdem in des Bürger und Amts-Schreibers, Meisters Nachsmuth Danie, in der Frazen- und Gluckstrassen-Ecke belogen, die mittelste Eise, welche zur Zeit der Herr Hof- und Consistorial Rath von Schlisch bewohnt, diese bewohnbende Oster für anderweitigen Vermietung offen kommen wird; welche aus drey Staden, einer Stuten-Kammer, benebst noch zwey Kammer, einer Spiss-Kammer, und zwey Küchen, wie auch Boden, Stallung und etwan dazu gehörigen Keller besteht; So wird solches dem Publico hiedurch besant gemacht, mit den Beijungen, wo Willen sind, solche gedachte Zimmer zu mieten, sich bey dem Eigentümer zu melden, und der Mietre halber zu accordiren.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Des wohlseinen Herrn Hofgerichts Präfident von Wedell, zu Stargard thüne der St. Mariens Kirche belegene massive Haus, worin 11 Stuben, ein großer Saal, und 4 Kammer, insgleide einer grosse helle Küche, anbey eins bebautes Außahrt, Stallung für 6 Pferde, ein Brauhaus, ein angenehmer Garten, soll an den Meistbiethabern vermietet werden, wozu Terminus auf den 10ten Martii angesetzt ist; alsdenn die etwanigen Herren Miethaber sich in gedachten Hause Normittag um 10 Uhr einzufinden, ihre Offerte ad Protocolium zu geben befehlen wollen, da denn mit dem Meistbietenden bis auf Approbation das Königlichen Pupillen-Collegii ein Contract geschlossen werden soll.

Da die bey denen Pius Corporibus zu Edslin befindliche sogenannte Tawelingen, wiederum auf vier Jahre anderweitig an den Meistbietenden vermietet werden sollen, und dazu Termois Licetionis auf den 2ten, 6ten und 10ten Martii a. c. angesetzt worden; So können sich die Liebhaber den 2ten, 6ten und zoten Martii a. c. daselbst auf dem Rabenhause Morgens um 9 Uhr melden, und versichert seyn, daß mit dem Meistbietenden contractiert werden soll.

Zu Anfang das auf dem St. Marien-Kirchhofe belegene Kirchen-Haus, worinnen der Zeugdrucker Raseloff gewohnet, anderweitig vermietet werden; Es können sich also die Liebhaber den 2ten, 6ten und zoten Martii a. c. daselbst auf dem Rabenhause Morgens um 9 Uhr melden, und versichert seyn, daß mit dem Meistbietenden contractiert werden soll.

6. Sachen

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die der Kirchen zu St. Jacob und Nicolai allhier, auf dem Stadt-Halte zugehörige drei Hufen Landes, wie auch die der Kirchen gleichfalls zugehörige drei Wiesen im Dutz, und an der Parthe belegen, anderweitig verpachtet werden. Termint dies sind auf den 18ten Februaris, 1ten und 18ten Martii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Kellens Schreibers Lucas Wohnung unterahmet; vorinnen sich Leibherrn hierzu alsdann einzufinden, und ihren Both ad Protocolum geben können, und wird in letzten Termino sogleich der Contract mit denselben, welcher die beste Offerte, und ratione der Hacte zugehörige Sicherheit prässisen kan, sofort auf 6 Jahre geschlossen werden.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinische Damm-Zoll, nach eingegangenen allerhöchstgefürsteten Rescript vom 24ten Decemb. p. von Triunfatis c. anderweitig auf drei Jahr an den Weßhöfenden verpachtet werden soll, und dazu Termint Licitacionis auf den 27ten dieses Monats, 20ten Februaris und 18ten Martii a. c. angekündigt worden; So können sich alsdann diejenige, so solchen Zoll zu pachten willens sind, bey der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden, die Conditionen vernehmen, und sodann ihren Both ad Protocolum geben, auch gewäntigen, daß denselben bei die beste Offerte thun wird, der Damm-Zoll auf drei Jahre nach einander in Hacte überlassen soll. Stettin den 17ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs-, und Domänen-Cammer.

Magistratus zu Schivelbein mache hieblich bestands, daß das zu seiner Cammer gehörige, und in dem Dorfe Lüders belegane Wörwerk auf beworkehenden Marien pachtlos wird, und von da an anderweitig auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; Diejenigen nun, welche zu besagter Hacte Lust haben, könnten sich den 20ten Januarii, 17ten und 27ten Februaris a. c. auf dem Rath-hause zu Schivelbein eindringen, ihr Gebot thun, und plus licetans gehörigen, daß der Hacte halber mit ihm bis auf erfolgte Königl. allerhöchstgefürstete Approbation geschlossen werden soll.

Nachdem felißen Lieutenant H. C. von Wassow Kinder Antheil Gutes in Cammin, in dem Nummelbürstens Erste, eine halbe Meile von Nummelburg belegen, auf Ostern a. c. pachtlos wird; So werden alle und beide Tächter, so dieses Anttheil Gutes zu verhökenden Belieben tragen möchten erfreut, sich a. d. dritten 4 Wochen, bis zum 12ten Martii a. c. bey dem Vorname Herrn von Schmettau in Cammin gehörig zu melden, und Accord zu machen. Wecke fur Nachricht diene, daß bey diesem Gute, da es durch eigene Bauten bearbeitet wird, nicht mehr an Geiste als ein Junge, und an Auge Biß zwey Herber, und 4 Oxen dienten gehalten werden. Gute werden zehnthalb 20 Stück, und Kindreich 20 Stück. Die Auflast besteht an Rogen bis 80 Scheffel, Getreide 36 Scheffel, Haber 20 Scheffel, Sudweizen 20 Scheffel. Dagegen an jährlicher Pension 150 Rikht, in zwei Terminen höher abgeben und weiter erleget werden sollen.

Es wird hiermit kund gemacht, daß die Mühle zu Skolzenberg zu verpachten; Wer sich zu un das auf zu begeben gesonnen, der kan sich bey der Frau Referendarin Maurobergerin zu Colberg innerhalb 14 Tagen melden, allwo er mit selbiger den Contrac schließen kan.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Dem Publio wird hierdurch öffentlich zur Wissenschaft gebracht, daß am verwichenen zogen Desember p. des Mittwochs um 12 Uhr, dem Syndico Adj. Secrétair Adeloff zu Müggenwalde, eine kleine silberne Tabatiere, von mehrheitlich runder Form, worauf Laubblatt gravirte, und auf der Mitte des Deckels ein alter Kopf, mit einem Vorber. Kratz bewunden, erhoben zu sehen ist, aus der Schreib-Stube vom kleinen Schapp dicselbe Weise entwendt worden; Sollte diese dergestalt charakteristische Tabatiere jemals in Händen kommen, der wird dienstlich ersucht, sollte sofort an sich zu halten, und der Gerechtsamest in Leibe, gedachten Herrn Adeloff, als vero Domino davon Notice zu geben, welcher sechzehn Tage Dienst reuellement vergessen will.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eickstadt Creditoren, und alle bis, welche an dem im Neclamischen Erreß belegane Gute Dargabell, Anhydrat habn, oder zu haben vermeinen mößten, nachdem dieses Gute an dem General Major von Schwerin verloren worden, ediculatur auf den 12ten May a. c. citiert, und die Proclamation zu Stettin, Neclam und Merienwerder affigiert, mit der Commandatur, daß diejenigen, so sich in diesen Terminen des 12ten May a. c. vor hemeldter Regierung nicht gemeldt, von dem Gute Dargabell gänglich abzuwisen, und in Ansehung dessen mit zwölf Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Demnach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Oberst-Lientenant, Theodor Alcan von Hohden angezeigt: Wie er seine Anttheil Guther in Rhunow und Winnungen, an die heimwirke von We-

delen zu Fürstentum, für 14000 Mhl. veräußert, und die Agnatos welche sich des Juris promotoris be-
dienen hörte zimgleichen die Creditores und alle disjenigen, welche an obgedachte Güter Aufprade zu
machen vermeinten möchten, ediculare zu citaten gehöreten; welches auch in Stettin, Görlitz und Dan-
gerin, in locis publicis verfüget, und Termius prelatorius auf den 10ten April. a. f. sub pena pœnali
et resipue perpetui silencii angesezt worden; So wird solches hiermit vorbedeuted von Rhobenschen
Lehnshöffern und Creditoribus zu ihrer Achtung bestandt gemacht. Signatum Stettin den 29ten De-
cember 1750.

Von Gottes Gnaden W^r Friederich, König in Preussen, Maragraf in Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Tümmerer und Kurfürst ic. x. Güten allen und jedem Creditori bus des Kriegs-Rath & Amtes-
ken, wie auch denen so sonst daran gelegen, hemist zu wissen, was massen selligen Pantrach Leden Wita-
we, vormittalst auslegendem copyplichen Libello sub A. angezeigt, wie solche von gehabtem Kriegs-Rath
Racitiken, Inhalt begegneten Bauf-Contraclus sub B. nachstehende Grund-Städte erb. und eigenheitlich für
die 1750 J. hat, an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thore belzeige Stadt und Gartens-
wiese, wie solche in dem Catalogo vom 1ten Septemb. 1748, in registrierte, mit dem darauf liegenden Ho-
fen und Döpfer-Stangen. 2.) Den dazan liegenden Garten, in dessen Gräben und Magalen, wie er diese
Gärten erwerbet und erlauszt, 3.) benebst denen in dem Garten, Hanse färdenenden Tapeten, und übrigen
Möbilien, ferher 4.) dessen drei halbe Häuser vor dem Neuenhof, davon zwey in einer Fechte, und im Ca-
talog No. 34. et 35. auch zwischen Peter Melchiorhans und Braunsteigeweg Hause, die dritte aber im Ca-
talog No. 39. zwischen Cämmerer Mohren Erden, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Häuser, so von seinem selligen Groß-Vater Peter Kraft herkommen, und vor dem Neuen-
Thore, über dem Jamamidus hohem Grund-Gutswerts, by Martin Posten, und Stabwirkes bey sel-
nen von dem selligen Adyvac Göckeln im Besitz habenden 2 Häuser belegen. Mit allerzumthätlicher
Bitte, daß Wir jochherhaile Reitales zu erkennen, allernächstest seruchen möchten. Wenn Wir nun sol-
chen Suden statt gesessen; Solchemtad cilen und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obspac-
feste Grund-Städte, ein dingliches Recht, oder ex Capite pretermis, oder ex quoconque alio capite eine
Ansprache zu haben vermeinten, hemist und Kraft dieses Proclamatis, wovon eins alhier zu Eöslis, das
andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affixiert werden soll, prelatorius, daß für a dato innerhalb
12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Term. in zu rechnen, eure
Forderungen, wie Ihr dieſelbe mit untabekanften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verthei-
ren vermöget, ad Acta anzeigt, auch den 25ten Martii vor Unserm Hof-Gerichte alhier exz gestelllet, die
Documenta zu Jukification einer Forderungen in Originala producere, gütliche Handlung pfieget, und in
deren Entstehung rechtliche Schenkung gewaritet, mit Ablauf des Terminis aber, sollen Acta per besoldeten
geachtet, und disjenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie
doch bengangnen Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gefährdig justificaret, nicht weiter gehö-
ret, von denen erpekteten Grund-Städten abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.
Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Götzlin den 20ten Novembr. 1750.

(L.S.) G. V. v. Boniz, Präfident.

Zu Neu-Stettin verkaufen selligen Herrn Chirurgi Martin Weisen Erben ihr Wohnhaus am Markt-
te, zwischen selligen Dreders Witwe, und Meister Martin Schulzen ohne belegen, an den Gerichtsweber Weis-
ser Jordan; Welches nach Königl. Verordnung bestandt gemacht wird, um wann Creditores füghanden,
sich solche inzit in den 4 Wochen bey dem Magistrat daselbst melden, oder der Præclusion gewaritägen müssen.

Als in des verstorbenen Poltemiers in Stargard, Michael Ahrens Vermögen Concensus entstan-
den, und also dessen sämtliche Creditores ad liquandum zu citare verordnet worden, und dazu Terminus
auf den 2ten und 30ten Martii, wie auch 2ten April. c. vor dem Stadt-Gericht in Stargard unterzeichnet
worden; So werden all: und jede, welche an des Ahrens Vermögen einige Ansprache nad Forderung has-
sen, hiedurch vorladen, solde in angelegten Terminis ad Acta anzuzeigen, wie solche mit untabekanften
Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise verfürkt werden können, zugleich auch Prioritate zu debu-
citen. Mit Ablauf des leichten Terminis aber sollen Acta für bestellten geachtet, und liegen, welche
sich nicht gemeldet, noch im letzten Termino ihre Forderung gehörig justificaret, damit gänzlich præcludi-
ret, und von dem Vermögen abgewiesen werden.

Der Kanzler Vorsteher Heinrich Friederich Gräbenitz, im Pommerschen Amt Sachsa, hat von
dem Herrn Kriegs-Rath Saderwasser, dessen in besagtem Amte u. Kempendorf belegens Frey- und Lehn-
Schulzen Gericht erheblichst am sic gehöret; was hieb ad instantiam des Herrn Käufers, alle und
jede Creditore, auch sonst jedermannlich, welche daraus einige Ansprache, ex quoconque capite solche
herühret, zu machen geweiht sind, hiedurch citiet und geladen werden, in Terminis den 2ten Martii,
2ten April. und 4ten May c. a. vor die Königl. Sachsa Amts-Gerichte zu Ravenstein zu erscheinen, ih-
re Forderungen in Liquidität, auch gehörig zu justificiren, oder in genauerlich doß in Termino ultimo der
Præclusion-Bescheid publicaret, sie von dem Schulzen-Gericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden solle.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Becker Meister Munkel zu Grelfsenberg,
von dem Seiter Davastria besitzt, ein Rich-Stück, nebst einem Ende Wiesowach, so vor dem Hohenhause

in der Horn-Miege, bey des Kaufmann Worts Aker belegen, erhandelt. Imgleichen der Stadt Altkerms Schmidt eine Scheune, so vor dem Rega Thor, bey des Baumann Johann Eicheler Scheune belegen, von gebadeten Bürgern Harenstein; Wer also wider diesen Verlauf etwas gegründet zu sagen, oder an bemeldeten Stücken zu fordern, kan sich in Termino den 25ten Februaris zu Rathause melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Herr Landvorth des Greiffenhangschen Kreises Herr von der Schulenburg, verkaufet sein 10 Greiffenhang in der Mittl-Strassen belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis an dem Herrn Rittern von Voßeler. Da nun dieses verkaufte Wohnhaus dem Herrn Käufer den 2ten Martii c. gerichtlich verlossen werden soll; Als wird dieser Kauf und Verlauf hiedurch notificirt, und alle diejenigen, welche darüber etwas einzuwenden, oder an den verkauften Hauses ex quo ex parte einer gegründete Anforderung zu haben vermeinen, sub pena præclusi citare, ermeldeten Tages sich auf dem Rathause zu Greiffenhang zu melden.

Zu Greiffenhang verkaufet der Bürger und Materialist Herr Croner, sein dofel. si in der Mittl-Strassen belegenes Wohn-Haus, cum pertinentiis an den Herrn Cämmereier Richardt. Da nun die völlige Bezahlung des Kauf-Preis auf lünftigen Oster a. c. geschahen soll; So wird soluer Kauf hiedurch öffentlich befürdet gemacht, auch zugleich sämtliche Creditores, so an dem Verkauf beteiligt waren, oder an dessen verkaufen Wohnhaus einige Ansprache zu machen vermeinen, haben sich allhier zu Rathause vor öffentlichen Gerichten den 2ten Martii, zoten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 19ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Præclausio zu gewartien.

Zu Stöpe hat der Bau-Meister Herr Weinbrand sein in der Mittel-Strasse, zwischen der verschwetteten Gran-Hilf, und bis Glässer Meister Hans Hartmann Hänsens innen belegenes Wohnhaus, an den Birkenstein-Händler Herrn Mämmen, um und für 370 Röble. verkaufet; Creditores, man die an diesem Hause mit S-blende einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathause vor öffentlichen Gerichten den 2ten Martii, zoten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 19ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder der Præclausio zu gewartien.

Zu Stolze soll des Bürger und Baues seligen Dreieben Haus, so in der Nethorschen Strasse, zwischen des Birkenstein-Händler Herrn Handwerks, und seligen Gottfried Hartmann Hänsens innen belegten, an den Weißbischenden verkaufet werden; Dienjienan nun die dieses Hous zu laufen wünnen wünnen, haben sich sowohl als auch Creditores, so daran mit Befallene einige Ansprache machen zu können vimeinten, allhier zu Rathause vor öffentlichen Gerichten in Termino den 2ten Martii, zoten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 23ten April zu melden, und erstere ihren Koch zu thun, letztere aber ihre Jura zu dociren, damit sodann additio ex præclausio erfolgen könne.

Dem Publico wird hiedurch unrichtiglich bestatt gemacht, daß der Schuhler Meister Otto Plum zu Algenwalde, sich in der Quer-Gasse, nach der langen Strasse gehend, belegeres, und der bei zwischen Meister Albrechten, und des Löpfer Otten Thorwegs liegendes Wohnhaus, an den Witmeister des losfassmen Gewerbs der Schuster, Meister Martin Zandern, für 46 Röble. läufig überlassen; Solle j. mand ein radicites und begründetes Recht haben, diesen Kauf zu wider sprechen, oder aus einem recht den Guss derauf liquido zu suchen haben, der mit soldes in furten gerichtlich angelegen, wiedrigfalls die kontrahirende Partie nicht weiter responsabile seyn wollen.

Als in der in Cammin, von der Witwe, der verstorbnen Hofrath Rintschels, erregter Concurs Gasse, mit Kauf des 15ten Februaril a. c. die Termino Liquidation geschlossen, und die sich gemeldete Creditores mit dem Contra-dore und der Concursation in Termino coramque ordinatim versuchet; So soll nunmehr den 2ten Martii a. c. die Preisstätt-Urtheil darüber von dem Camminischen Gerichte publiziert werden, und wird beschafft solches bismit sämtlichen Creditorebus nouiharet, um gebadeten Tagen am 10 Uhe Mornitages in erscheinest, und der Publicatio behwohnen zu können.

Zu Greiffenhang verkaufet die Witwe Krieberich Mengen, zwei Enden Land, 1.) vor dem Rega Thore von dem Lübyauer Weg bis an das Colbergsche Holz gehend, 2.) ein Ende Land auf dem Lebbin, und zwar am Küster-Kamp von 1 Scheffl Aussaat; Wer also an obbeschriebenen Acker ein Recht zu haben vermeinet, der kan sich in Termino den 2ten Martii c. zu Rathause daselbst melden, und seine Vorurang justificieren.

10. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Dem Magistrat zu Algenwalde, unter andern nichts näher am Perket gelegen, als die Populations der Stadt, durch Anfangung dieser noch schlednen Handwerker, Kästler und Manufacturier, zu bestimmen; So werden hiedurch übernahmen die annoch nördliche Professionen inviteret und vorbeschrieben, als: 1.) Ein Kastl. und Beugmacher, 2.) ein Brunn-Fabriquant, 3.) ein Strumpf-Woer, 4.) ein Weinhändler, 5.) ein Sattler, 6.) ein Bader und 7.) Seifensieder, welche denn sämtlich der ungerichteten Zusammensetzung leben können, welcheszeit die von einem jeden bewerkte producirete Ware, angefertigte Ware, und Gebrauchsgegenständeständig gesucht und zu Geiste gemacht werden können, folgbar ein jedes Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdies noch by ordentlicher Wirtschafts-Einrichung vor sich etwas entzögeln und seine zeitlich in Umstände verhängend machen wird. Wou ein Vieles liegt trügt, das Ihr Königl. Majestät denen neu anzuhändenden Kästlern und Handwerkern viele Frey-

heit,

heiten, Gnaden-Geschenke und Wohlthaten unter dem 29ten Decembr. 1741. zu gewandt wissen sollen, welche ihnen auch ohne Einrede und Nachhaltung gegeben sollen.

II. Personen so entlaufen.

Es ist den 10ten Februaris, aus dem Torney bey Stettin, ein Junge, Rahmens Joachim Heyn, aus Sachsen gesetzlich längstete Statut, 18 Jahr alt, bleichäsker Gesichts, und sehr packemardig, und ein grauhaire Camisol, mit platten Knöpfen, oder auch einen grauen Rock mit weissen Unterrüster und Camisshaaren. Knöpfen tragend, heimlicher Weise entlaufen; wosop er zuleich ein dunt Salomonen Beutelstuch, drey Paar Strümpe, ein Paar Schuhe, zwey Hemden, und z Achtl. Geld, zwey selbige Halskäfer, und zwei Schnupftücher entwendet; Wer davon Nachricht zu haben weiß, oder etwas von den gesuchten Sachen gesehen hat, kan sich bey dem Hofmader Weitzer Düring in der München-Strasse, gegen der Schule wohnhaft, melden, und eines Recompenses gewärtig seyn.

Friderich Bahmlow, welcher seiner Profession nach ein Schuster, und vor der Antwörde von Wollin wohnhaft ist, ist vor einigen Tagen mit dem Nachtwächter der Stadt Wollin in Worts-Beschel und Streitigkeiten gerathen, und von jenen mit einem Hirschfänger verwundt worden; der Nachtwächter hat sich nachher bey den Geistlichen nicht wieder eingefunden; ist aus allem Nachsuchen und Nachfragen ohngeachtet nicht wieder aufzufinden, dahero man um so mehr verhelet, das er von dem benannten Bahmlow ermordet, und an die Seite gesetzt, als dieser sofort heraus, und ehe die Schat rückbar geworben, entflohen; Weil nun dem Hirschfänger davon gelegen, dass solche Schäden geschehet, und der Entwider zur gehörigen Strafe gejogen werde; So werden alle und jede Gerichts Obrigkeiten hierdurch gebührend ersucht, dem Bahmlow, wo er sich befindet läßt, arrestiren zu lassen, und davon dem Königl. Amts Wollin Nachricht zu geben, welches denn gegen Erstattung der Untotheit und schädigenden Neversalen denselben wied abholen lassen. Es der Bahmlow ist von kleiner Statut, hat sie rauhes kleines Gesicht, und schwärze braune Haare, trägt einen Rock von Esse Farbe, blaues Camisol, schwarze Unter Kleider, und Stiefeln, hat auch einen Hirschfänger mit sich genommen.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Jacobshagenschen Kirchen sind 120 Rthlr. vorräths, welche gegen sichere Hypothec zinsbar ausgethan werden können.

Zu Kempenhorst, als eine Filia von Jacobshagen, liegen vorjago 90 Rthlr. zur Miete parat, und wenn ein arbeits Kapital gegen, oder alsch nach julkantigen Ostern abgeschlossen werden sollte, wie man glaubet; so könnten um diese Zeit 150 Rthlr. jedoch nicht anders als gegen gehörige und vorgeschriftene Sicherheit zinsbar bestallt werden.

Die Kirche zu Sastig, als eine Filia von Jacobshagen, hat 24 Rthlr. zur sichern Miete offeriren; Welches hierdurch nothwendig wird.

Bey der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen, liegen 100 Rthlr. Capital parat, im gleichen werden gegen bevröhlenden Ostern annoch 200 Rthlr. eintommen, welche Cap talia wiederum zinsbar bestallt werden sollen; Wer dennoch die gehörige Sicherheit präsenten kan, beliebt sich dieserhalb bey obgedachte Kirchen Herren Provisoribus zu melden.

Es stehen 200 Rthlr. zur sichern Miete, und zwar auf der ersten Hypothec zinsbar auszuthun zu 5 pro Cent parat; Wer solche benötigt, und die gehörige Sicherheit bestallen, auch eines losamten Wapfen Amts Consens hinzubringen im Stande, kan sich bey dem Altermann der Hausschne, Meister Daniel Schumacher auf dem Süddanberge, oder dem Brandweinbrenner Michael Stroeven, in der kleinen Ober-Strasse wohnhaft, melden, und dasselbst näher Nachricht einzusehen.

Es sind 200 Rthlr. Kinder-Gelder gegen den ersten April, a. e. fällig; Wer solche gegen eine sichere Hypothek verlanget, kan sich dieserhalben bey dem Regierungsrath von Wedel, in Stettin in der Wallstraße, melden.

Bey der Kirche zu Oberhagen, sind 8 Rthlr. in Elvershagen 68 Rthlr. und zu Dorow 5 Rthlr. vorräths; Wer dieselben, oder eines von diesen Capitalien an sich zu nehmen, und nebst einer sicheren Hypothec, auch den Consensum Reverendissimi Confessorii herbei zu schaffen gehendet, der beliebt sich bey den Herren Patronen oder Provisoribus jedes Ortes, oder bey dem Prediger in Oberhagen zu melden.

Es ist von Jacob Kongsen verkaufte House, ein Capital von 100 Rthlr. in 5 pro Cent zinsbar auszuthun; Wer solches benötigt, kan sich bey dem Losamten Lübeckischen Gericht, als Executivibus des Kantonsischen Lega i. melden, und wegen zubestellender Sicherheit weitere Nachricht erhalten.

13. Avertissements.

Als zwar der in der Stadt Belsard nächst-einfallende Krahm, Fleisch- und Pferde-Market, nach dem Calender, auf den 10ten Martii einfällt, wegen ein und anderer aber baken vorfallenden Umstände angespielt, und den 18ten Martii gehalten werden soll; So wird solches zu jedem ans Wissenschaft hier durch bekannt gemacht, damit die Bürgsleute sich darnach achten können. Signatum Stettin den 15ten Februaris 1751;

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer,

Als das Vieh Sterben in dem im N. u. Stettinischen Kreys belegenen Dorf Zierenbusch, bereits längst wieder völlig aufgehobet, auch dieser Ort nach vorhergegangener edict-mäßiger Reinigung, durch den Kreislandrat von Osten gebüßt, und solcherer Gestalt die Communication zwischen diesen und andern gefunden Orten nunmehr wieder hergestellt worden; So wird solches dem Publico zur Nachricht hierauf bestand gesachet. Signatum Stettin den 27en Februaris 1751.

Königliche Preussische Domäne des Kriegs und Domänen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. ic. Gebet Anna-Louisa Sophie hierdurch zu vernehmen, wie dein Schmann, der Schloss-Museus Joachim-Friedrich Schmidt wegen des angeblich von dir betriebenen Ehebruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unter mir am 10. Octo. p. a. getilgt, und Mir, da derart weder edlich erhalten wie et deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicatales veranlaßet, citrare dich auch solchenmaß hiedurch zum ersten zweyten und drittenmaß, und also peremtorie. Terminus den 27en May c. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des singellat. Ehebruchs beim Bruder deins rechtliche Notdurft dergestalt depflichtigen, daß in Entschuldung des Gottes, welche sodann mit adem Fleß verlische werden soll, degnitativ erlant werden könne, wie du denn auch einen leistungsfähigen Regierungs-Avocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu versche, bey demselben gänglichen Aufenthaltsort über zu gewährten hast, daß alsdann wegen der geäußerten Scheidung auf reproducent Docum. aff. re revisionis dieser Edicatales ergreifen soll, was sich zu Recht gehöret. Damit nun di ss. zu deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edicatal-Citation hieselbst, zu Stargard und Slogau aufzuladen, aus denen Intelligenz Blättern inserirt lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den 27en Febr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

von Wadols, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. ic. ic. Entbieten denen Beflen, Unseren lieben Gott usw. sämtlichen selligen Christian-Erich von Oldenowick Abgabent Unsern Gruß, und sagen euch hemist zu wissen, was mafsen der Altkämmerer von Steinkeleis tuorri nomine jetzt gesetzten fälligen Christian-Erich von Oldenowick Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Wölfle. fe. h. e. h. gesetzten Supplicia, nachdem in des Pupillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti 1. p. Substitutionem erfordert, und die Taxation des Gottes nunmehr per Commissarii immo bereits geschafft, die Altkämmerer Gölther war ad hanciam zu Stettin, allersius verhängt gehaben. Als Wir aber nur daran zuvorberdet euch gegenwärtige Edicatales ad ieiendum ere fannen haben; So citren und loben W e euch hemist erstaunt, und trakt dieses Proclamarii, wovon eines althier zu Göslin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Berlin auffzigt werden soll, daß ih. a. dato interhalb 12 Wochen, wovon 1. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termin zu redeuen, eund ad acta erlädet, ob ih. die altkämmerer Gölther, welche folgendermaß zulich n getommen, als 1.) Das Antheil des Gottes Rosow, nach der Taxe sub A. 0019 Zahl 23 Gr. 2.) Das Gute Gurzow, nach der Taxe sub B. 2012 Mth. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Gute Lutow, nach der Taxe sub C. 3468 Mth. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederholzt gegen Erlegung des altkämmerer Werths annehmen wolle ih. zu dem Ende auch den zogen April, scherhaftswärend vor Unserm Hofgericht hieselbst unausbleiblich erkenntet, das Preium altkämmerum soforthaar erlaget, wobei euch jedoch hierdurch zugleich injuria.iret wird, bey Zeiten einem Avocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu verschen, ihm auch eure entwonne Exemptionen und den Nutzen d. der oben, ey Zeiten an die Hand zu verschen, damit sofort finale Erfüllung erfolgen könne, sub communicatione, daß ihr sonn gänglich präcludiert, und wegen eines an diesen Gölther etwan habenden Rädereris, n. dt. weiter gehorcht werden sollet; Wornach ihr euch zu achten. Signatum Göslin den 27en Januarii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Böcke, in Absicht der in dem Dorfe Vornimscunow vorzunehmenden Relicton, eines Anteils, an Räderis Anteum von Böcke, als proximiorum editicale er erzielte, und sind die Proclamata zu Stettin, Stargard und Slogau offiziell, worin Terminus peremtoris auf den 27en May c. sub prejudio angezeigt, und hat sich alsdann bemeldeter abwandernder Räderer Adaturus von Böcke, vor der Königl. Regierung zu gesellen. Signatum Stettin den 27en Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung-Camptey.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst. ic. Entbieten denen Beflen, Unseren lieben Getreuen, selligen Hofgerichts-Präsidenten von Klitsch dänische Landskolen Unsern Gruß, und sagen euch hemist zu wissen, was g. f. h. gesetzten fälligen Döberia. ic. President von Kleinen nachgelass nem Witwe, vermittelst eines übergebenen, und nebst dessen B. platen, in Absicht hieden gehesteten Supplicia althier angezeigt, wie daf. si. da si. betancktermassen Voriores herreicht hätte un. Neiss auch ratione illarorum ei lucorum coniugalium dasjus retentioni genöss nicht dem aber sie wissen müste, ob und wie lange ihre Possession gesichert bleibet solte. Die in der B. v. B. benannten Gölther und Lehne, s. r. den altkämmeren Werth euch zu öffenten gendthiget würde, mit allerdem ihthaler Ritter, genössliche Edicatales zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicatio Gua. in statt gegeben; So citren und laben W e euch hemist,

und Prost dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Eßlin, das andere zu Bellgard, und das dritte zu Holzheim affiziert werden soll, erstaubt, daß ihr i. dar innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güthe zu retuliren willens, ad acta auch erkläret, und zu dem Ende eure baran habende Jura deduciret, auch den 19ten Martii des 1751sten Jahr des vor Unserm Hofgericht hieselbst euch zum Verhör unaudießlich gestellet, und allenfalls sobann das Premium Maximum der 24402 Rthlr. i. St. 11 Pf. sofort daas erleget. Wobey euch jedoch hemist zugleich im jüngster wird, bey Zeiten einen Abvocat annehmen, und denselben mit genugssamer Instruktion und geböriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versichern, ihm auch eine etwansig Exceptiones, und den Beweis derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entschaffung der Güthe sofort finale Erelösung erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänglich präcludiret, und wegen eures an diesen Gütern etwa habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den 1ten Decembre. 1750.

(L.S.) G. G. v. Bonin, Hofgerichts. Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Maragras zu Brandenburg, des Hell. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Erbfürst ic. ic. Geben der Maria Wendlands, des Sackträgers Christian Jordans hieselbst Eßlin hiedurch zu vernehmen, wie dein Schmann der Sackträger Christian Jordan unterm 21. Decembr. a. p. wider dich wegen boshafter Verlassung Klage erhoben, und angezeigt, wie du dich bereit im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergekommen, noch er, aller angewandten Weise ungarantirt erfahren könne, wo du dich aufhaltst; Uebrigens aber, und da er nicht länger nachzu bleiben könnte, Procasius in puncto malit. defens. wider dich zu verlassen, allerunterthänigst geheten. Als wir nun diesem Gesuch die Supplicare des Elb, deß er deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesetzet, deferset, und wider dich Procesus in puncto malit. defens. eröffnet. So citiren und laden wir dich hiedurch zum ersten, andern und drittenmaß, und also auch peremotio hiermit, ganz ernstlich, in Termino den 24. Martii c. vor Unserer Regierung hieselbst in Potsdam, oder durch einen genugsamten Obvalmächtigen zu erschaffen, erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinem Schmann bisher verlossen, aleddann anzugeben, auch eventueliter was in dieser Sach' zu Recht erlaubt und entsprechen wird, anzuhören: Du ercheinest nun, und gelebet diesem oder nicht, so soll auf geschrifliche doctrine Art- und Rektion der Ecclesi-Parone, welche wir, damit sie zu deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch zu Eßlin und Lüftin offfalten, auch denen Intelligens-Bogen würdiglich inlerten lassen, nichts bestowen wir mit Erfölung einer rechtindigen Urteil verfahren, und dem Kläger, mitfels Vorbehaltung rechtlicher Ahdung wider dich nachgegeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig weiter Christlich vereignen zu dürfen. Wornach n. Signatum Stettin den 1ten Januarri 1751.

Als nunmehr der Inquisitions-Proces wider des Krüger Schröders Cheftau zu Plagrode, und der beydem inhaftirtwesenen und echappierten Diebe, Eva Rosina Kramers, und Maria Elisabeth Niepeln, in puncto furi. per Sentencem von dem Königl. hochfürstlichen Criminal-Collegio zu Stettin de 16ten Januarri c. völlig finalstet, und die von der Krüger Schröder angekaufte und thells nach Schönhausen bei dem Herrn von Petersdorf, und thells aus Amt Massow in Vermahrung genommene, und mit dem Königl. Amts-Siegel versieglete geschlossne Sachen, welche hier generaliter nur benannt werden, und in folgenden bestehen, als: 1.) in Zinn, als Schußfeld, Teller und eine Schale, worauf die Rahmen ausgeschrafft. 2.) Franken, Kleibung, nemlich Arrien, Röcke, Nachtmantel ic. 3.) Ein Manns-Kleid. 4.) Fenster-Gardinen. 5.) Bett-Jaus. 6.) Leinen. 7.) Tisch-Zens und andere Sachen mehr, vermisse oballegirter Criminalliket denen Eigentümern, wie sie solche mittelst Eyd's angeben werden, rechtfertigt werden sollen; So wird solches nicht allein zu übermanns Wissenhaft hiedurch bekannt gemacht; sondern es werden auch dijenigen, welche an obbeschreiten Sachen eine Anprache zu haben vermeinen, hiedurch angelaß peremotio sitset, in Termino den 10ten Martii c. Morgens um 9 Uhr althier auf dem Königl. Amt zu Massow sich einzufinden, da denn dijenigen, so sich zu einem oder den andern Städ hinsünglich legitimire können, solche verfolgt werden sollen, sub comminatione, daß sie sonst präcludieren, und nicht ferner gehöret werden sollen, auch eo ipso bey uniuersit haben, wenn man ihnen im anhiebenden Fall, dafür nicht weiter responsibl ist, indem deshalb ein legaler Terminus angezeigt worden.

Zu Neclam hat der Kaufmann H. v. Manin, sein in der Burg-Strasse daselbst belegenes Wohnhaus, an den Herr Obersten von Lietow auf Wietzow, läufig abgestanden; Welches Königl. Verordnung des maß hiedurch bestand getracet wird; und können dijenigen, so ein gegenudeles Recht daran zu haben vermeinen, sich von nun an bis Trinitatis c. a. bey dem Henn Käfuer melden, und ihre Jura wehren können, weil nachhero das Kauf-Premium ausgezahlet, und der Herr Käfuer niemanden weiter responsibl seyn wird.

Bei Publicis ist Terminus zur Auseinandersetzung selligen Senatoris Sorgaen Witwe und Kinder erster Ehe, auf den 4ten Martii a. c. gerichtlich angesetzt; Es wird solches daher öffentlich bestandt gemacht, daß sich in Termino ein jeder, welder an gedachten Senat, Sorgaen Vermöben, ex quoqueunque capite es auch sey, eine Anprache zu machen berechtigt, sich sobann in Termino zu Reichshause melden, seine Creditia und Fraktiones verificieren, darauf Bescheidet, oder aber der Exclusion genymmen können.

Deneys

Denen Liebhabern zum Bauen wied hie durch nachrichtlich lund gehan, daß in der Stadt Rügenwalde noch einige wüstliegende Stellen beständlich, welche mit guten Augen bebauet und zu aller Communitat mit Zimmern versehen werden können, wobei dieses Beneficium ist, daß zu allen diesen zur Zeit noch unbebauten Plätzen, Neket und Wiesen radicaliter belegen, welche der Neubauende a quounque possessore sofort vindlichen kan, und ohne Proces abgetreten werden müssen. Wogu noch kommt, daß derjenige, so dergleichen Bau encamiret, importante Wohlthaten, Vortheile, und nicht geringe Freyheiten, die von Ibro Königl. Majität in verschiedenen Edicis allernächst aggreirt und bereits festgesetzt worden, ungeschmäckt und ungekränkt genefsen soll. Wer demnach bey so favorablen Umständen zu dergleichen Anbau resolution möchte, und sich sothauer Glückseligkeit thilhaft zu machen gesonnen; der beliefe sic bey S. El. Rath zu Rügenwalde anzumelden, der einem jeden mit allen beförderlichen Willen an die Hand geh'n wird.

Magistrat und Gerichte zu Greifswalde, machen hiedurch beständt, daß Meister Johanne Daniel Nadrowsius, Bürger und Kürschner alßher, aus Stettin gebürtig, und dessen Ehefrau Margaretha Olesin, ohne Leibes-Erden verloren, von des Deputati nächsten Anverwandten aber nicht die geringste Nachricht eingelaufen; Als werden hemt sämtliche Eben in Zeit von drei Monathen, so von den 17ten Decembr. a. c. angeschieden, sic den 19ten Januarii, 16ten Februar, und 17ten March des 1751ten Jahr s, früh um 9 Uhr auf biszter Rath's, und Gerichts-Sube zu stellen, und zur Echshaft zu legitimiren eitret, und wie auf d'10ten Term'na sub prejudicio, oder gewaltig in seyn, falle sie nicht erscheinen, und sich legitimireen, daß sic von der Echshaft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt, und desnenigenen, so sich bereits legitimirt, solche gegen Nutzung extrahiret werden soll.

Zu Greiffenhausen ist Ludwigs Börner, ein dastiger Bürger, im Witwer-Stande ohne Leibes-Erben verstorben. Weil er nun in dieser umliegenden Gegend keine Anverwandten hinterlassen, davon auch, da er plötzlich verloren, niemand bekante gemacht, indem es etwas weniger am baaren Gelde verlassen; So wird dessen Tod's Fall hiedurch beständt gemacht, damit wenn noch Freunde von ihm stehanden, welche sic zu dieser Erbschaft legitimiren können, in Zeit von 6 Wochen bey dem Magistrat in Greiffenhausen in Pommeren an der Ober-, drey Meilen vor Stettin, ihre Legimation beprüfungen können.

Herr Friderich Borchart zu Jacobshagen, laufet von dem Herrn Accise-Inspectore Gedel, sein neu erbauetes Wohnhaus, nebst einer Huze Aeters, um und für 425 Rthl. Es wird die Auszahlung den Tag nach Ostern als den 14ten April, a. c. geschehen. Wir also wider diesen Kauf was einzunehmen, oder sonst was zu fordern hat, der wolle sich um bestimmte Zeit bey dem Herrn Bürgermeister Spillgrotter melden und seine Hura wahrnehmen; wodwegen dieser Kauf nach hoher Verordnung bestands gemacht wird.

Die publicken Intelligenz-Bläter werden hinreichend Zeugniß geben können, daßmassen die Eigentümere diter defolaten anb wüstliegenden Häusern zu Rügenwalde wohlmeinend erinnert worden, ihre den Einfall ministrate und bereits eingeführte Häuser zu restituieren und in wohnbares Stand zu setzen, unter der angehöreteten Bedrohung: daß auf den nachlässigen Fall dieselben einem, der Lust zu bauen hat, graut und sonder Entgeld addicirt und hingegaben werden sollen. Als nun das Verteidigende Haus in der langen Gasse, und das Große Wohnhaus in der Erb-Straße in Rügenwalde, zur Umkehr und Reform der Stadt spectaculae halb eingefürgt, mißlin den völligen Ruin entzogen seien, die Eigentümmer aber den Magistrat mit leeren Versprechungen bis höher amüsiert haben; So wird nunmehr denen Liebhabern, welche gesonnen, diese wüste und obdachlose Siedlung zu erbauen, und auf dem Schutt herzustellen, bedroht und konnt gemacht: daß selbige ihnen ohnedem gleich übergeben, und mittelst gerichtlicher Erklärung das plenum Dominium darüber zugesignet, und sie in veram realem er aktuellem posseioarem derselben besitzet werden sollen.

Es hat sic ein Tempelvölker Bürger und Käthmacher, Nahmend Matthias Hoffmann, welcher für etwa zwei Jahren mit der Ester Fenzhen, des Schulmeister Erdmann Fenzles in Pohlen zu Heinrichsdorf, lännsten Jungfer Tochter, ehelich und ehrlich verlobet, und bald darauf seine verlobte Braut auf eine recht schaft Art verlossen, und sind auf dem Königl. Preußischen Lande heimlich davon gemacht, und zwar mit Vorwurfe seines Vaters, Johanne Georgie Hoffmann, Altermann, welcher sic bey nachtschlafe früher Zeit eine Kundstaft extrahiret, und den Sohn seben Meilen in Pohlen fahren lassen; und also Contravention wider Königl. Edicte gehandelt. Wenn aber Matthias Hoffmann die Urlaufen seiner maliciösen Entwicklung anzuzeigen, und die Sache gehörigen Orts auszumachen schulbig seyn, und deshalb sic strafen müsse; So wird gebadeter Matthias Hoffmann hiedurch, da ohnadem auch in Pohlen auf keine Person vigilist wird, peremotio eitret, sic a dato binnen 12 Wochen ohnefährbar zu gestellen, und die Sponsalia zu vollständig, wiedrigenfalls er nicht allein in Sr. Königl. Material von Preußen Lande, sondern auch in Pohlen als ein Delicteur traktirt, wegen seiner Verträger und der seiner Braut entzogenen Sachen, wann er sic nur irgendwo betreten lässt, bestraf, auch hierauf der Braut, frey gelassen werden soll, sich anderwärts zu verheirathen.

Zu Sudis laufet der Zimmermann Christian Eggerth, das den Einfall drohende Niensische Haus, für 24 Rthl. Wenn jemand ein Contradicione-Recht in haben vermölt, so muß er sic den 7ten Marz c. zu Käthhouse melden, Urtheil des oder Præcussion erwarten.

Noch verlaufet daselbst seligen Maschen Witwe, ihr gleichfalls verfallen ist, auf dem Wohlmarkt
belegenes Haus, an den Schuster Mey, ebd. und eigenthümlich; Wie nun auch terminus zur Verlassung
auf den 17ten Martii c. angezeigt worden; So können sich sobann alle, welche wider diesen Handel es
was einzuwenden haben, zu Rathause melden, Wefüdes oder der Präclusion erwartet.

Da ad instantiam des Bürger und Brau/Eigen, Herrn Johann Friedrich Greten zu Pasevalck, das
dasselbst depositirte Testament, seiner vor Kurzem verlorenen Ehefrau, Isab: Sophie, gesuchte Contra-
div, zu Rathause publicirt werden soll, als worin terminus auf den 10ten Martii c. anberahmet; So
wird vorgedachtes der Defuncta Erben hierdurch bestätigt gemacht; wenn dieselben in Person, oder durch
Gewollmächtige solcher Publication mit beyzuwohnen geschehen möchten, bemeldten Tages zu Rathause
um 9 Uhr zu erscheinen, und derselben zu gewärtigen; Welches zu mehrerer Bekanntmachung in den
wochentlichen Berlin- und Stettinischen Nachrichten inserirt werden.

Nachdem auf St. Nikolai Majestät all gnädigsten Beiehl, der sogenannte Wolfs/Windt, in der
Preussischen Stadt Hude gerader, das Holz verkaufet zu Auer und Wiesen uhrbar gemacht, und mit großer
Familien bezügt werden soll, die Anschlasse wegen der Häuser und Scheunen, imgleichen wegen der Aus-
hung und Abzugs Kosten, auch schon von der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer approbiert, nicht
weniger von St. Königl. Majestät zu Facultätierung dieses Werks 10 Stück Sichtes Holz, aus der Gossel-
dischen Hude geschicket worden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sic finde, der die Aus-
führung übernehme; So wird solches hemist überwähnlich bestätigt gemacht, und können diejenigen, so Lust
und Belieben tragen, die Abzug zu übernehmen, oder sich auch nur als Arbeitere und Mader dagey ges-
treicht, und zu Förderung dieser Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Zu Bahn hat Michael Lüke, von des Andreas Klaudius Witwe, ein Haus, in der sogenannten Pies-
ter Straße, für 70 Rthlr. reservato vitalicio ad dies vita, gefaßt; Hat nun jemand noch eine Ansprache
daran, so sei ex quo ciuile es immer wolle, der muß a dato innerhalb 14 Tagen sich bey dortigem
Stadt-Gericht melden, oder gewürtigen, daß er nicht weiter damit gehörte werden solle.

Zu Greifenthal an der Rega, verkaufen die Henseleien Eben, ihr in der Pferde-Straße, zwis-
schen den Bräder und Kaufmann Herrn Morzen, und der Frau Witwe Dettingern, ihre belegenes
Haus, an den Herrn Ariele-Inspector Hügel; So teilt nun jemand hieron eine Ansprache zu hohen ver-
mischen, derselbe kan sich den 1ten Martii c. zu Rathause melden; nachher niemand mehr gehöret wer-
den soll.

In demn Gutschen Kleinem Küffow und Berckland, sollen drei wohlgebauete, so lebige Cosathens
Höfe, gegen die bisher davon entrichtete Prastand, wieder bestätigt werden; Wer also willens ist, selbige
angunzehren, kan sich in Loco, bey der Herrschaft melden, und derselbst nähere Nachricht erlangen.

Zu Graffenhausen hat Dingens Witwe, ihre daselbst vor dem Bahnhofe Thor belegene 2 Nutzen Garßland,
an den dortigen Fischer Meister Adler für 20 Rthlr. erb- und eigenthümlich verkauft. Da nun solche dem
Käufer den 1ten Martii c. gerichtlich verlassen werden sollen; So wird solcher Verkauf hierdurch eben-
mässig, besonders aber dementsprechend, so daran einige Aufsprache zu machen vermeynet, kann gemacht,
um ihre Iura in termino proposito wahrnehmen zu können.

Es ist vor etwa neun Jahren in Alten-Domin, der Witwe Wagener, von einer gewissen Granendo-
Person ein Kind zur Erziehung gehabt worden, und ihr sährlich ein gewisses an Allumenten versprochen,
zur Versicherung, daß die accordirete Gelder geißl erfolgen solten, hat gedachte Person vor ihrer Ableit
von hier, gedachte Witwe einen goldenen Ring mit vier Diamanten zum Pfande gelassen; da nun aber
der ausgefallenen Gelbem dieser Ring aus Noth verfugt worden, für 8 Rthlr. der Einhaber des Ringe-
s, der an jenseit sein Geld fordert; Also wird obgedachter Person dienstlich modusmässig öffentlicht und gewis-
scher, diesen Ring ohnschär und höchstens den zoten Martii c. einzuholen, im wiedrigen Fall wird man
ihnen derselbshalb weiter keine Hilfe und Antwort geben.

Magistratus zu Greifenhagen an der Oder, macht denen Arbeits Leuthen und Tagelöhner
hierdurch bestätigt, daß auf Ihre Königl. Majestät allgnädigsten Beiehl, zu Anfang des Monats
Maii des bevorstehenden Frühjahrs, der Aufang mit der Bewillung jenseits der Stadt, vordängt der
Münds-Rappisten Entrepreneur, gemacht werden soll; und versichert man, daß seg vorhandne Arbeit, ihnen
ein solcher Lohn accordiret werden soll, womit sie vollkommen friedlich seyn, ihr reichlich Aufzommen, davon
nicht allein haben, sondern auch etwas davon zu verbergen im Stande seyn werden. Es wollen also vere-
gleichen Arbeits Leuthen, welche mit Graben und Karren sich absetzen können, gegen Augustus Aprilis c. das-
selbst sich einfinden, und bey dem Magistrat melden, waselb sie sofort in Arbeit gestellt, auch die dazu nöthige
se Geräthschaften an Karren und Schuppen, vorräthe finden werden.

Der Bürger und Aermann der Freider zu Möllin, Meister Johann Gottlieb Krössing, ihut hiemst
dem Publico, und sonderlich denen, welchen hieran gelegen sind, welcherwalt er resolvirt, sein Domesti-
cum in Möllin zu verändern, und sic zu Treptow an der Rega zu etablieren, solcherwalt er seinen
Scheunenk, nebst ar Aethen Landes, eine grosse Wiese auf dem Hofe, innew kleine dito im Hinter Gelbe,
eine grosse Koppel nebst einem Würde-Land, und acht Kühe, an den Ackermann Cerkew Hanken, auf
sechs Jahr, von insch-ahen Osterji an, für 27 Rthlr. jährliche Pacht, und das Wohnhaus in der Stadt, an

die Herren Officier für 20 Mthlr. vermietet hat; in Eintheilung dieser Nacht und Miethe, hat er des Herrn Proprietum Schöppen zum Gewillmächtigsten erbeten; und da er unverschuldet, von ihm nicht Gute gesunken in Blam gebracht, ob wäre er insufficien; so wird dagegen gemeldet: daß er außer den verpachteten Stücken noch habe eine Wiese für 20 Mthlr. verfugt;ingleicher drey Güthen Landes im besten Acker, wovon er sein Geld wieder verlange, um davon einige Creditores zu befriedigen, und sich zu geben, daß er einem jeden redlich begegnen will und kan.

Sub Tit. 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Kaufmann Picker in Berlin, ist willens, seine in Landesberg habende, und nahe an der Markte belegene wohl optirte Schuhfärberry und Wohnhaus, aus der Hand zu verkaufen; Dijenzen, so intensционир, solche zu kaufen, belieben sich entweder bey obgadachten Herren Picker in Berlin selbst, oder bey dem Herrn Ober-Bürgermeister Lange in Landesberg an der Markte zu melden.

Sub Tit. 7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll daß kleine Anteil Güths in Sülzow, nahe bei Labes, künftigen Marlen plus Licitanci verpachtet werden; Wer Lust dazu hat, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Breiten zu Eddin, oder bey dem Herrn Lieutenant von Kölle zu Monnenburg melden, und daselbst die Umstände des Güthengs näher erkundigen.

Sub Tit. 12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Klein-Reinkendorf, eine Meile von Stettin belegen, sind 200 Mthlr. vorräthig, welche nach denen im Königlichen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen zinsbar sollen bestätigt werden; Wer dieses Capital verlangt, und von denen in S. Marien Stifts-Kirchen zu Stettin resp. Hochstiftsordnungen Herren Curatorius, auch vom Königl. Consistorio Conseruum berthegefachet, beliebe sich so dann bey denen Kirchen-Vorsteuern zu melden, um soldes Capital in Empfang zu nehmen.

14. Copulirte und chelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 11ten bis den 22ten Februar 1751.

Bey der St. Jacob's Kirche: Meister Johann Caspar Mohr, Bürger und Hutmacher, mit Jungfer Maria Catharina Schulten, Meister Christian Schüttgen, Bürger und Altermann des Stell- und Masdemader Amtes in Wollin, jüngste Jungfer Tochter, Herr Paulus Brand, Pastor adjunkt zu Gerkau und S. Johannis, mit Jungfer Urszitta Dorothea Deyhlen, Carl Gläsmann, ein Schuster, mit Christina Steckelingen, Meister Johann Michael Stende, Bürger und Schneider, mit Jungfer Juliana Larsdauen, Meister Georg David Gercke, Bürger und Hausdecker, mit Frau Rebecca Piepers.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 36. $\frac{1}{2}$. à 37. pro Cto.
Hamb. Banco 42. $\frac{1}{2}$. à 44. pro Cto.
Friedr. d' Ors. 1. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Louis d' ors. - - -
Ducaten, 1. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
2 Gr. Stück. 1 $\frac{1}{2}$. à 2. pro Cto.
6 Pf. Stück. 1 $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Leichte Ducaten 3. à 4. pro Cto Verl.
Nr. 2 Drifkel. 7. à 7. pro Cto avenice.
Louis blanc. 2. à 1 $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Vom 17ten bis den 24ten Februar. 1751. sind zu Stettin keine Schiff: aus noch einpakt.

Fleischtarife.

	Pf und Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1
Galbfleisch	1	1
Hamfleisch	1	1
Schweinfleisch	1	1

Biertare.

	Gl.	Gr.	Vi
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart			8
Stettinisch ordinatis braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart			6
auf Bontellen gefogen			7
Wiesbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart			6
die Son'elle			7

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 17ten bis den 24ten Februar 1751.

	Winself	Schessel
Weizen	39.	20.
Woggen	159.	12.
Gerste	121.	1.
Mais		
Haber	9.	9.
Erlsen	1.	3.
Dachweizen		
Summa	334.	22.

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 19ten bis den 26ten Februarii 1751.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winz.	Moggen, der Winz.	Gerste, der Winz.	Malz, der Winz.	Döber, der Winz.	Erbsen, der Winz.	Buchweiz, der Winz.	Ocker, der Winz.
zu									
Anglau	2 R.	20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Bahn			24 R.	12 R.	11 R.		7 R.	—	—
Belgard	3 R. 168.	30 R.	22 R.	9 R. 128.	—	6 R.	16 R.	26 R.	7 R.
Berwolde) Dat	nichts	eingesandt						
Bühl	3 R. 102.	28 R.	10 R.	9 R.	11 R.	9 R.	19 R.	8 R.	7 R.
Bülow			9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Cammis	3 R. 88.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	3 R. 128.	31 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Ebelin		32 R.	11 R.	10 R.	10 R.	6 R. 128.	16 R.	—	—
Egeln	3 R. 147.	16 R.	11 R.	10 R. 168.	—	9 R. 168.	13 R.	—	12 R.
Döber	Daben	nichts	eingesandt						
Damm		20 R.	10 R. 11 R.	12 R.	6 R. 17 R.	14 R.	—	—	—
Demmin		nichts	eingesandt						
Doddendorf) Hat								
Freyenwalde	3 R. 248.	26 R.	13 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	17 R.	3 R.
Gors		23 R.	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	16 R.	—	—
Gollnow		27 R.	13 R.	10 R.	—	6 R. 168.	16 R.	—	—
Greifswalde									
Greiffenhausen									
Güldow	Daben	nichts	eingesandt						
Jacobshagen									
Jarmen									
Kabes	3 R. 168.		12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Kauenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Mastow		26 R.	12 R. 128.	12 R.	12 R.	9 R. 128.	16 R.	20 R.	10 R.
Ranzadt) Hat	nichts	eingesandt						
Neutawry		24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Waterwitz	1 R. 68.	24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Vencum) Hat	nichts	eingesandt						
Wlathe		24 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	20 R.	—	—
Wölzig	Daben	nichts	eingesandt						
Wolnow									
Wolgitz									
Wriez	14 R. 28.	24 R.	12 R.	11 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Magdehüne) Dat	nichts	eingesandt						
Regentowalde	3 R. 168.	24 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	24 R.	8 R.
Hagentowalde		23 R.	9 R.	—				10 R. 168.	—
Hummelsburg) Dat	nichts	eingesandt						
Schlame		26 R.	10 R. 128.	9 R.	11 R.	6 R.	—	14 R.	7 R. 128.
Starzard	4 R.	24 R.	12 R.	12 R.	—	7 R. 128.	16 R.	—	—
Sternberg) Dat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	4 R.	28 R.	13 R. 14 R.	13 R. 12 R.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	7 R.
Stettin, Neu	3 R. 168.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolp		24 R. 168.	9 R. 10 R.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Tempelburg	4 R.	24 R.	9 R.	9 R.	—		12 R.	—	—
Trepto, D. Haff.	3 R. 128.	30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	6 R.	15 R.	12 R.	—
Trepto, B. Pomm.		20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R. 128.	12 R.	—	—
Uckermünde		22 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Uedem		24 R.	14 R.	12 R.	—		14 R.	—	—
Wangerin	Daben	nichts	eingesandt						
Werden									
Wollin	13 R.	26 R.	12 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	10 R.
Zehnau	Daben	nichts	eingesandt						

Diese Nachrichten sind abhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.